

terinstitutionellen Zusammenarbeit und der Partnerschaften mehrerer Interessengruppen und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats weiter aktiv an der gemeinschaftlichen Erforschung und Analyse der Rohstoffproblematik und damit zusammenhängenden Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und zur Konsensbildung mitwirken sollen, mit dem Ziel, regelmäßig Analysen und Politikberatung in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung der rohstoffabhängigen Entwicklungsländer, insbesondere der Länder mit niedrigem Einkommen, bereitzustellen;

26. *unterstreicht*, dass die Bereitstellung von Handelsfinanzierung und der Zugang dazu für rohstoffabhängige Entwicklungsländer angesichts des restriktiveren Zugangs zu allen Arten von Krediten und im Hinblick auf die Schuldentragfähigkeit dringend erforderlich sind;

27. *betont*, wie wichtig die Fortsetzung der sachbezogenen Behandlung des Unterpunkts „Rohstoffe“ ist, und beschließt, den Unterpunkt unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution samt Empfehlungen sowie über die weltweiten Trends und Aussichten im Rohstoffbereich, einschließlich der Ursachen für die exzessiven Schwankungen der Rohstoffpreise, vorzulegen.

RESOLUTION 64/193

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/419 (Part II), Ziff. 11)⁹⁶.

64/193. Weiterverfolgung und Umsetzung des Konsenses von Monterrey und des Ergebnisses der Überprüfungskonferenz 2008 (Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltene Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und auf ihre Resolutionen 56/210 B vom 9. Juli 2002, 57/250 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 57/272 und 57/273 vom 20. Dezember 2002, 58/230 vom 23. Dezember 2003, 59/225 vom 22. Dezember 2004, 60/188 vom 22. Dezember 2005, 61/191 vom 20. Dezember 2006, 62/187 vom 19. Dezember 2007 und 63/239 vom 24. Dezember 2008 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/34

vom 26. Juli 2002, 2003/47 vom 24. Juli 2003, 2004/64 vom 16. September 2004, 2006/45 vom 28. Juli 2006, 2007/30 vom 27. Juli 2007 und 2008/14 vom 24. Juli 2008,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁹⁷,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung⁹⁸ und unterstreichend, dass das Ergebnis rasch umgesetzt und weiterverfolgt werden muss,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2009/30 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 31. Juli 2009 über die Stärkung des zwischenstaatlichen Prozesses zur Weiterverfolgung der Frage der Entwicklungsfinanzierung,

sowie Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Weiterverfolgung und Umsetzung des Konsenses von Monterrey und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung⁹⁹ und über innovative Quellen der Entwicklungsfinanzierung¹⁰⁰,

ferner Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Weiterverfolgung und Umsetzung des Ergebnisses der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und dem Bericht der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey¹⁰¹,

Kenntnis nehmend von der am 27. April 2009 in New York auf hoher Ebene abgehaltenen Sondertagung des Wirtschafts- und Sozialrats mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung¹⁰² in seiner Gesamtheit, seiner Intaktheit und seinem ganzheitlichen Ansatz, unter Hinweis auf die Entschlossenheit, konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Konsenses von Monterrey zu ergreifen und die Herausforderungen der Entwicklungsfinanzierung im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität und in Unterstützung der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu bewältigen, sowie sich erneut dazu verpflichtend, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auch künftig mit vollem Engagement auf eine ordnungsgemäße und wirksame Weiterverfolgung und Umsetzung des Konsenses von Monterrey hinzuarbeiten,

⁹⁷ Siehe Resolution 60/1.

⁹⁸ Resolution 63/303, Anlage.

⁹⁹ A/64/322.

¹⁰⁰ A/64/189 und Corr.1.

¹⁰¹ United Nations publication, Sales No. E.09.II.A.1.

¹⁰² *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

⁹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

sowie bekräftigend, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und anerkennend, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Strategien zur Übernahme der Verantwortung und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist,

unter Hinweis auf die Wichtigkeit der allgemeinen Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft zugunsten der Entwicklung, wie im Konsens von Monterrey ausgeführt,

sehr besorgt über die nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Entwicklung, namentlich auf die Fähigkeit der Entwicklungsländer, Ressourcen für die Entwicklung zu mobilisieren, und in der Erkenntnis, dass für eine wirksame Bewältigung der gegenwärtigen Krise die fristgerechte Erfüllung der bestehenden Hilfszusagen erforderlich ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Finanz- und Wirtschaftskrise gezeigt hat, dass ein wirksameres staatliches Eingreifen erforderlich ist, um ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Marktinteressen und öffentlichem Interesse zu gewährleisten, und in Anbetracht der Notwendigkeit, die Finanzmärkte besser zu regulieren,

1. *begrüßt* die Abhaltung der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey in Doha, die eine Gelegenheit bot, die erzielten Fortschritte zu bewerten, die Ziele und Verpflichtungen zu bekräftigen, bewährte Verfahrensweisen und gewonnene Erkenntnisse auszutauschen sowie die angetroffenen Hindernisse und Zwänge, die Maßnahmen und Initiativen zu ihrer Überwindung und wichtige Maßnahmen zur weiteren Umsetzung ebenso wie neue Herausforderungen und Themen im Prozess der Entwicklungsfinanzierung aufzuzeigen;

2. *betont*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politiken, einheimischen Ressourcen und Entwicklungsstrategien nicht genügend betont werden kann, und erklärt erneut, wie wichtig es ist,

a) die Verpflichtung auf solide Politik, gute Amtsführung auf allen Ebenen und Rechtsstaatlichkeit zu erfüllen;

b) die Verpflichtung auf die Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Mobilisierung einheimischer Ressourcen zu erfüllen und eine solide Wirtschaftspolitik zu verfolgen;

c) die Verpflichtung auf eine Erhöhung der Kohärenz und Stimmigkeit des internationalen Geld-, Finanz- und Han-

delssystems zur Ergänzung nationaler Entwicklungsanstrengungen zu erfüllen;

3. *erkennt an*, dass ein dynamischer, alle Seiten einschließender, gut funktionierender und sozial verantwortlicher Privatsektor ein wertvolles Instrument zur Herbeiführung von wirtschaftlichem Wachstum und zur Armutsminderung ist, betont die Notwendigkeit, auf nationaler Ebene und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Politik- und Ordnungsrahmen anzustreben, über die öffentliche und private Initiativen, auch auf lokaler Ebene, angeregt werden, und einen dynamischen und gut funktionierenden Unternehmenssektor zu fördern und dabei zugleich das Einkommenswachstum und die Einkommensverteilung zu verbessern, die Produktivität zu steigern, die Frauen zu größerer Selbstbestimmung zu befähigen sowie die Arbeitnehmerrechte und die Umwelt zu schützen, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass die Vorteile des Wachstums durch die Ermächtigung von Einzelpersonen und Gemeinschaften allen Menschen zugute kommen;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, durch eine alle Seiten einschließende Sozialpolitik im Einklang mit den nationalen Strategien und Prioritäten in Humankapital, unter anderem in das Gesundheits- und Bildungswesen, zu investieren;

5. *weist darauf hin*, dass die laufende Bekämpfung der Korruption auf allen Ebenen ein vorrangiges Ziel ist, bekräftigt, dass dringend entschiedene Maßnahmen zur weiteren Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen ergriffen werden müssen, um die Hindernisse für die wirksame Mobilisierung und Allokation von Ressourcen zu reduzieren und zu verhindern, dass Ressourcen von Tätigkeiten abgezogen werden, die für die Entwicklung unverzichtbar sind, weist außerdem darauf hin, dass dies starke Institutionen auf allen Ebenen erfordert, wozu insbesondere auch wirksame Rechts- und Justizsysteme und erhöhte Transparenz gehören, erkennt die diesbezüglichen Anstrengungen und Leistungen der Entwicklungsländer an, nimmt Kenntnis von dem verstärkten Engagement der Staaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption¹⁰³ bereits ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies zu erwägen;

6. *weist außerdem* auf den Beschluss der Mitgliedstaaten hin, weiterhin Finanzreformen, einschließlich Steuerreformen, vorzunehmen, was für die Verbesserung der makroökonomischen Politik und die Mobilisierung inländischer öffentlicher Mittel ausschlaggebend ist, weist ferner darauf hin, dass jedes Land selbst für sein Steuersystem verantwortlich ist, dass es jedoch wichtig ist, die nationalen Anstrengungen in diesen Bereichen durch verstärkte technische Hilfe und erweiterte internationale Zusammenarbeit und Mitwirkung an der Auseinandersetzung mit internationalen Steuerangelegen-

¹⁰³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

heiten, darunter im Bereich Doppelbesteuerung, zu unterstützen, und betont, dass die Einbeziehung und Gleichbehandlung aller Steuerstandorte über umfassende Kooperationsrahmen gewährleistet werden soll;

7. *stellt fest*, dass ausländische Direktinvestitionen zwar eine Hauptquelle für die Entwicklungsfinanzierung darstellen, dass der Zufluss dieser Mittel in die Entwicklungs- und Transformationsländer jedoch während der Krise rasch zurückgegangen und weiterhin unausgewogen ist, fordert in dieser Hinsicht die entwickelten Länder auf, in den Ursprungsländern weiterhin Maßnahmen zu entwickeln, die den Zufluss ausländischer Direktinvestitionen fördern und erleichtern, unter anderem durch die Bereitstellung von Exportkrediten und anderen Darlehensinstrumenten, Risikogarantien und Diensten für die Unternehmensentwicklung, fordert die Entwicklungs- und Transformationsländer auf, sich weiter um förderliche einheimische Rahmenbedingungen für Investitionen zu bemühen, unter anderem durch die Schaffung eines transparenten, stabilen und berechenbaren Investitionsklimas, zu dem auch eine funktionierende Vertragsdurchsetzung und die Achtung der Eigentumsrechte gehören, und betont, wie wichtig verstärkte Bemühungen zur Mobilisierung von Investitionen aus allen Quellen in die Humanressourcen und die materielle, umweltbezogene, institutionelle und soziale Infrastruktur sind;

8. *bekräftigt*, dass der internationale Handel ein Motor der Entwicklung und des dauerhaften Wirtschaftswachstums ist, dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nicht-diskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem und eine sinnvolle Handelsliberalisierung eine entscheidende Rolle bei der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung weltweit spielen und damit allen Ländern ungeachtet ihres Entwicklungsstands zugute kommen können;

9. *unterstreicht* die wesentliche Rolle der öffentlichen Entwicklungshilfe, wenn es darum geht, die Entwicklungsfinanzierung in den Entwicklungsländern zu ergänzen, anzuschließen und aufrechtzuerhalten und die Erreichung der Entwicklungsziele, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erleichtern, erklärt erneut, dass die öffentliche Entwicklungshilfe eine Katalysatorrolle spielen kann, indem sie den Entwicklungsländern hilft, Hemmnisse für ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wachstum zu beseitigen, unter anderem durch den Ausbau der sozialen, institutionellen und materiellen Infrastruktur, die Förderung von ausländischen Direktinvestitionen, Handel und technologischen Neuerungen, die Verbesserung des Gesundheits- und Bildungswesens, die Förderung der Geschlechtergleichstellung, die Erhaltung der Umwelt und die Bekämpfung der Armut, und begrüßt die von den Grundprinzipien der nationalen Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung, des ergebnisorientierten Managements und der gegenseitigen Rechenschaftspflicht ausgehenden Schritte zur Verbesserung der Wirksamkeit und der Qualität der Hilfe;

10. *unterstreicht*, wie entscheidend wichtig es ist, dass alle Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwick-

lungshilfe erfüllt werden, namentlich die von vielen entwickelten Ländern eingegangene Verpflichtung, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent und bis 2010 den Zielwert von mindestens 0,5 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder nachdrücklich auf, sofern sie es noch nicht getan haben, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe für die Entwicklungsländer zu erfüllen;

11. *ermutigt* die Geber, bis Ende 2010 nationale Zeitpläne zu erstellen, die ihnen im Rahmen ihres jeweiligen Haushaltsaufstellungsprozesses die Anhebung der Hilfszuwendungen ermöglichen, damit sie die für die öffentliche Entwicklungshilfe festgelegten Ziele erreichen;

12. *unterstreicht*, dass dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen eine wichtige Rolle dabei zukommt, im Einklang mit den nationalen Strategien und Prioritäten die Entwicklung zu fördern und die Entwicklungsfortschritte zu bewahren, namentlich die von der gegenwärtigen Wirtschaftskrise bedrohten Fortschritte bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erklärt erneut, dass die Vereinten Nationen die derzeitige wirtschaftliche Lage als Chance nutzen und sich weitaus stärker darum bemühen sollen, die Effizienz und Wirksamkeit ihrer Entwicklungsprogramme zu verbessern, fordert die Geberländer und die anderen Länder, die dazu in der Lage sind, nachdrücklich auf, ihre freiwilligen Beiträge zu den Kern- beziehungsweise ordentlichen Haushalten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen beträchtlich zu erhöhen und auf mehrjähriger Grundlage dauerhaft und berechenbar Beiträge zu leisten, und stellt fest, dass zweckgebundene Mittel eine wichtige Ergänzung des Grundstocks ordentlicher Haushaltsmittel des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen darstellen;

13. *erkennt an*, dass verschiedene freiwillige, innovative Finanzierungsquellen die traditionellen Finanzierungsquellen ergänzen können, betont, dass der Auszahlungsmodus dieser Mittel an den Prioritäten der Entwicklungsländer ausgerichtet werden soll, ohne diese über Gebühr zu belasten, und legt dem Generalsekretär nahe, im Jahr 2010 im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine informelle Veranstaltung über das Potenzial freiwilliger, innovativer Quellen der Entwicklungsfinanzierung zu organisieren;

14. *stellt fest*, dass die öffentliche Entwicklungshilfe 2008 insgesamt gestiegen ist und dass ein erheblicher Teil der Hilfszahlungen seit 2002 in Schuldenerleichterungen und humanitäre Hilfe geflossen ist;

15. *betont*, dass eine rasche, wirksame, umfassende und dauerhafte Lösung für die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer von hoher Bedeutung ist, da die Schuldenfinanzierung und -erleichterung eine wichtige Quelle von Kapital für Wirtschaftswachstum und Entwicklung sein kann, und betont außerdem, dass Gläubiger und Schuldner die Ver-

antwortung für die Verhütung untragbarer Verschuldungssituationen teilen müssen;

16. *ist sich dessen bewusst*, dass die jüngsten Zuteilungen von Sonderziehungsrechten dazu beitragen, die globale Liquidität als Reaktion auf die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise zu erhöhen;

17. *bekräftigt*, dass ein gestärkter und wirksamerer zwischenstaatlicher, alle Seiten einbeziehender Prozess eingeleitet werden muss, um die Frage der Entwicklungsfinanzierung weiterzuverfolgen und die Fortschritte bei der Einhaltung der Zusagen zu überwachen, Hindernisse, Herausforderungen und neu auftretende Probleme aufzuzeigen und konkrete Empfehlungen und Maßnahmen vorzulegen;

18. *schließt sich* in dieser Hinsicht den Empfehlungen des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 2009/30 vom 31. Juli 2009 an;

19. *bekräftigt*, dass dem Punkt „Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung 2002 und der Überprüfungskonferenz 2008“ auf ihrer jährlichen Tagesordnung ein höherer Stellenwert eingeräumt werden muss, und erklärt in dieser Hinsicht erneut, dass die Modalitäten für den Folgeprozess der Entwicklungsfinanzierung nach Bedarf überprüft werden müssen;

20. *erinnert* an den Beschluss, zu prüfen, ob es notwendig ist, bis 2013 eine Folgekonferenz zur Entwicklungsfinanzierung abzuhalten¹⁰⁴;

21. *beschließt*, den Punkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung 2002 und der Überprüfungskonferenz 2008“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, unter diesem Punkt eine jährliche analytische Bewertung des Standes der Umsetzung des Konsenses von Monterrey¹⁰² und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung¹⁰⁵ sowie dieser Resolution vorzulegen, die in voller Zusammenarbeit mit den wichtigsten institutionellen Interessenträgern zu erstellen ist, und darin konkrete Vorschläge über die weitere Stärkung des Folgeprozesses der Entwicklungsfinanzierung zur Prüfung durch die Mitgliedstaaten aufzunehmen.

RESOLUTION 64/195

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 164 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/420, Ziff. 15)¹⁰⁶:

¹⁰⁴ Resolution 63/239, Anlage, Ziff. 90.

¹⁰⁵ Resolution 63/239, Anlage.

¹⁰⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Sudan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Bangladesch, Fidschi, Kamerun, Kolumbien, Liberia, Panama, Tonga.

64/195. Ölpest vor der libanesischen Küste

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/194 vom 20. Dezember 2006, 62/188 vom 19. Dezember 2007 und 63/211 vom 19. Dezember 2008 über die Ölpest vor der libanesischen Küste,

in Bekräftigung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, insbesondere des Grundsatzes 7 der Erklärung der Konferenz¹⁰⁷, in dem die Staaten ersucht wurden, alle im Rahmen des Möglichen liegenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Verschmutzung der Meere zu verhindern,

¹⁰⁷ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm, 5–16 June 1972 (A/CONF.48/14/Rev.1)*, Erster Teil, Kap. I.